

VORWURF „SCHEINEHE“

DIE KEHRSEITE DES RECHTS AUF FAMILIENNACHZUG

Im Kontext der äußerst restriktiven Migrationsgesetzgebung ist das Recht auf Familiennachzug eine der wenigen Möglichkeiten der legalen Migration. Paare, die von dem Recht Gebrauch machen wollen, sehen sich allerdings oftmals mit dem Vorwurf „Scheinehe“ konfrontiert und müssen sich im Zuge dessen intimen Befragungen und behördlichen Nachforschungen aussetzen.

Die gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum Familiennachzug sehen vor, dass ausländische Ehepartner_innen von Deutschen oder in Deutschland mit gültigem Aufenthaltstitel lebenden Ausländer_innen Anspruch auf eine ehebezogene Aufenthaltserlaubnis haben. Die Nachziehenden erhalten zunächst ein an das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft gekoppeltes Aufenthaltsrecht, welches nach Ablauf einer dreijährigen „Ehemindestbestandszeit“ in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht umgewandelt wird, wenn die Ehepartner_innen die Ehe in diesem Zeitraum in Deutschland geführt haben. Im Umgang mit dem Recht auf Familiennachzug verschränken sich unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Rationalitäten und Zielsetzungen. Einerseits kommt darin der in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verankerte Schutz von Ehe und Familie zum Ausdruck, der offenbar punktuell schwerer wiegt als der ansonsten so zentrale Imperativ der Migrationsbegrenzung. Aufgrund der äußerst restriktiven Migrationsgesetzgebung in Deutschland und anderen europäischen Ländern ist das Recht auf Familiennachzug eine der wenigen Möglichkeiten der legalen Migration. Andererseits ist der Schutz von Ehe und Familie von vorneherein auf bestimmte Familienkonstellationen beschränkt und dadurch an der Stabilisierung tradierter Formen des Zusammenlebens und der Aufrechterhaltung existierender Ungleichheiten beteiligt. Nur Menschen, die in einer rechtlich abgesicherten, monogamen Zweierbeziehung – also in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft – leben, können zu ihrem Partner oder ihrer Partnerin in Deutschland nachziehen. Selbst binationale Paare, die diesem Kriterium entsprechen, müssen sich häufig langwierigen und intensiven Prüfverfahren unterziehen. Solche Prüfverfahren werden eingeleitet, wenn die zuständige Behörde den Verdacht hegt, dass es sich bei ihrer Partnerschaft nicht um eine „echte Ehe“, sondern lediglich um eine „Scheinehe zur Erlangung ausländerrechtlicher Vorteile“ handelt. Als „aufenthaltsrechtliche Scheinehen“ werden Ehen bezeichnet, die ausschließlich mit dem Ziel geschlossen werden, einem oder einer Partner_in aus einem Nicht-

EU-Land eine Aufenthaltserlaubnis zu verschaffen. Sie sind nach § 27 Abs. 1 lit. a) AufenthG ausdrücklich vom Recht auf Familiennachzug ausgeschlossen.

Verdacht auf „Scheinehe“

Der Einleitung aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen in „Scheinehe“-verdachtsfällen geht ein Ermittlungsverfahren voraus, an dem neben der zuständigen Ausländerbehörde noch weitere Institutionen beteiligt sind: Soll die Ehe in Deutschland geschlossen werden, leitet das zuständige Standesamt im Falle eines „Scheinehe“-verdachts Ermittlungen ein und verweigert unter Umständen die Eheschließung. Hält sich eine_r der Partner_innen noch im Ausland auf, kann die für die Erteilung der Einreisegenehmigung zuständige Auslandsvertretung in Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde Befragungen durchführen und gegebenenfalls die Erteilung eines entsprechenden Visums verweigern. Klagt das betroffene Paar gegen die Nicht-Erteilung des Visums durch die Auslandsvertretung oder die Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde, kommt es zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem schließlich ein_e Richter_in über das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft urteilt. Dieser Prozess kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, was einer enormen Belastung für die betroffenen Paare gleichkommt.

Da die stichprobenartige Überprüfung aller binationalen Ehen nicht zulässig ist, müssen konkrete Verdachtsmomente für das Bestehen einer „Scheinehe“ vorliegen, bevor Ermittlungen durch die Ausländerbehörde aufgenommen werden.¹ Die Kriterienkataloge, an denen die Behördenmitarbeiter_innen sich hierbei orientieren, basieren im Wesentlichen auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, die vom Bundesministerium des Innern erlassen wurde. Als „Scheinehe“-Indizien werden unter anderem das Fehlen einer gemeinsamen Sprache, eine Geldzahlung für das Eingehen der Ehe, das Bestehen früherer „Scheinehen“ und der unbefugte Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat eines oder beider Partner_innen genannt.² Darüber hinaus werden auch das Beibehalten des jeweils eigenen Nachnamens, unterschiedliche Kulturen oder ein signifikanter Altersunterschied als Hinweis auf eine „Scheinehe“ gedeutet.³

Im Rahmen einer Forschungsarbeit während unseres Masterstudiums haben wir zu diesem Thema mit vier Richter_innen des Berliner Verwaltungsgerichts (VG), einer Standesbeamtin, einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes (AA) und Mitarbeiter_innen aus zwei Ausländerbehörden (ABH) in Brandenburg Interviews geführt und auch mehrfach als Beobachterinnen an Scheineheverhandlungen am Berliner Verwaltungsgericht teilgenommen. Hierbei werteten die von uns

interviewten Rechtsanwender_innen zudem auch einen „schwachen“ sozio-ökonomischen Hintergrund als Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe, insbesondere wenn der_die deutsche Partner_in Arbeitslosengeld II bezieht und somit „Geld im Hintergrund einen Anreiz spielen könnte, als Motiv, sowas zu machen“ (Richter VG). Schließlich orientieren sich die Befragten bei der Beurteilung ehelicher Lebensgemeinschaften nicht selten auch an dem Kriterium „romanti-

scher Liebe“, obwohl hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. So sprechen aus Sicht der Interviewpartner_innen „natürlich die Lebenserfahrung und der gesunde Menschenverstand [dafür], dass häufig Menschen, die sich lieben, eher wirklich zusammen leben wollen und wirklich eine Ehe führen wollen“ (Richterin VG).

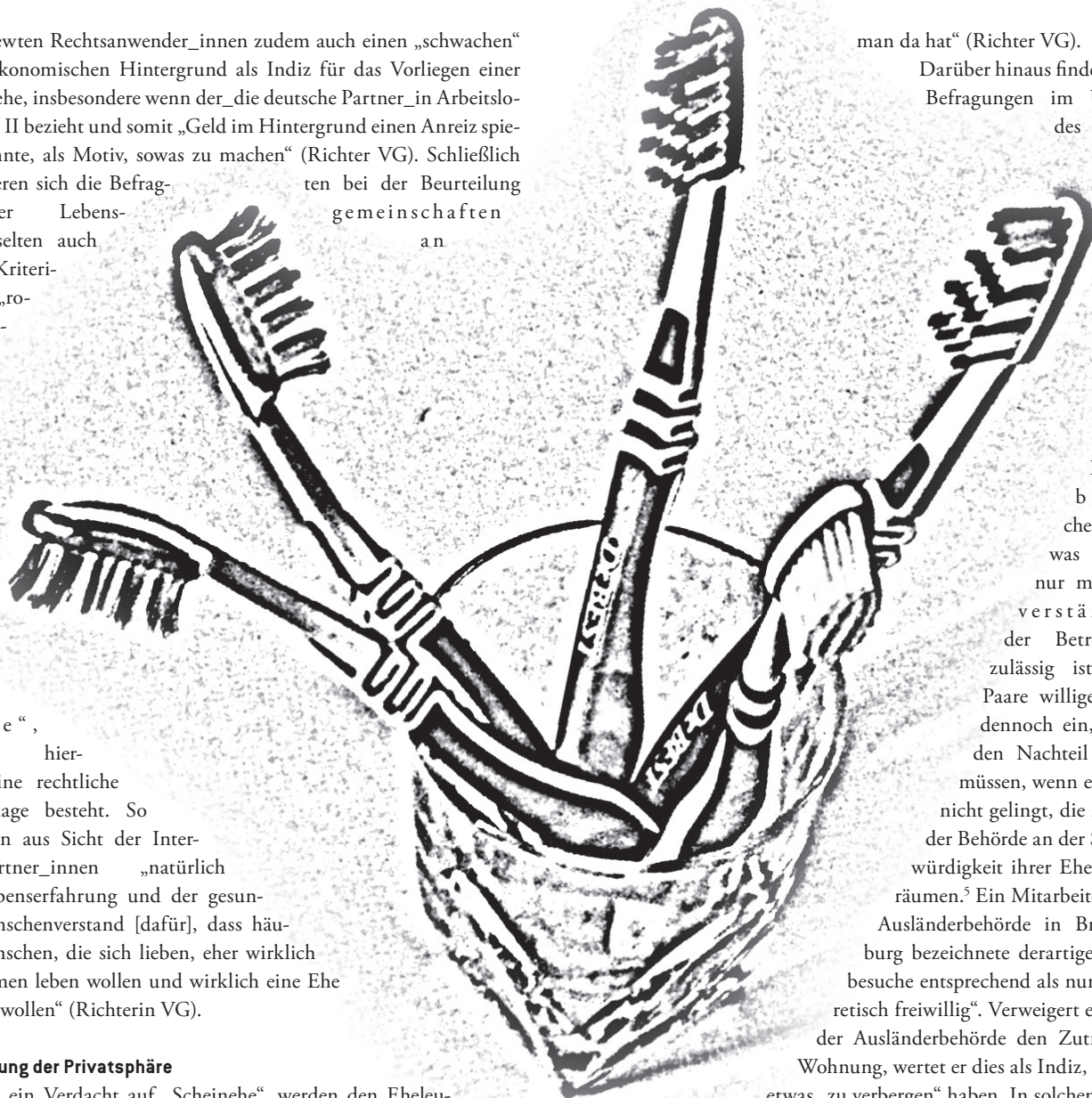
Verletzung der Privatsphäre

Besteht ein Verdacht auf „Scheinehe“, werden den Eheleuten getrennt voneinander umfangreiche Fragenkataloge zu ihrem Kennenlernen, ihrem gemeinsamen Leben, ihren Freund_innen und weiteren persönlichen Themen vorgelegt und die gemachten Angaben verglichen. Auf diese Weise sollen Widersprüche aufgedeckt werden, die auf das Vorliegen einer „Scheinehe“ hindeuten könnten.⁴ Obwohl Fragen zur Intimsphäre der Betroffenen laut Nr. 27.1a.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz unzulässig sind, zeichnete sich in den Interviews eine Befragungspraxis ab, welche diese Vorgabe recht großzügig auslegt. So fragte beispielsweise die Standsbeamtin regelmäßig nach Operationsnarben der_des Partner_in. Denn „wenn man ein Paar ist, dann hat man eben über sowas keine Geheimnisse, weil wenn der Partner einen eben schon mal nackt gesehen hat, dann weiß der, wenn da irgendwo ‘ne Narbe ist“. Dass seitens der Rechtsanwender_innen grundsätzlich eine Intimbeziehung des Paares vorausgesetzt wird, scheint indes keine Seltenheit zu sein, wie auch die folgende Aussage eines Verwaltungsrichters andeutet: „Normalerweise hätte man gesagt: ja Mensch, wenn man richtig sich liebt und leidenschaftlich sich aufeinander freut, endlich wieder zusammen zu sein, dann ist man rund um die Uhr im Bett miteinander oder was weiß ich, jedenfalls Tag und Nacht zusammen, diese eine Woche, die

man da hat“ (Richter VG).

Darüber hinaus finden auch Befragungen im Umfeld des Paares

so wie Hausbesuche statt, was zwar nur mit Einverständnis der Betroffenen zulässig ist; viele Paare willigen aber dennoch ein, da sie den Nachteil tragen müssen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Zweifel der Behörde an der Schutzwürdigkeit ihrer Ehe auszuräumen.⁵ Ein Mitarbeiter einer Ausländerbehörde in Brandenburg bezeichnete derartige Hausbesuche entsprechend als nur „theoretisch freiwillig“. Verweigert ein Paar der Ausländerbehörde den Zutritt zur Wohnung, wertet er dies als Indiz, dass sie etwas „zu verbergen“ haben. In solchen Fällen sei es für die Behördenmitarbeiter_innen hilfreich, wenn es im Haus „einen Gucker“ gebe, also eine_n ältere_n Nachbar_in, die_der das Geschehen im Haus beobachtet. Auch der Paketservice sei hierfür „eine gute Sache“ (ABH Land Brandenburg). Die Indizien, die aus Sicht der Behördenmitarbeiter_innen für oder gegen das tat



¹ Hayriye Yerlikaya / Esma Çakır-Ceylan, Zwangs- und Scheinehen im Fokus staatlicher Kontrolle. Eine Betrachtung des jüngsten Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und Verhinderung von Scheinehen im Lichte des Opferschutzes, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2011, 205-213 (210).

² Andreas Müller, Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug, Working Paper 43 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, 2012, 12.

³ Hartmann 2008, 206-207.

⁴ Rolf Gössner, Peinliche Ausforschung der Privatsphäre. „Scheinehe“-Ermittlungen gegen binationale Ehepaare, in: Till Müller-Heidelber / Elke Steven / Marei Pelzer et al. (Hrsg.), Grundrechtreport 2013. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, 2013, 55-59.

⁵ Hartmann 2008, 201-202.

sächliche Zusammenwohnen eines Paares sprechen, muten bisweilen absurd an. Ein ABH-Mitarbeiter spricht in diesem Zusammenhang davon, dass man „ganz viel kulturelle Erfahrung“ mitbringen müsse, um eine Wohnung entsprechend beurteilen zu können. Neben allgemeinen Indizien, wie dem Vorhandensein von zwei Zahnbürsten und einem gemachten Bett, nennt er eine Reihe „kulturspezifischer“ Kriterien: So erwartet er bei „Asiaten“ einen Reiskocher, bei „Indern“ eine „geistliche Figur“, bei „Südeuropäern“ ein Bild des Papstes und bei Menschen aus Ländern, die er als muslimisch wahrnimmt, einen Gebetsteppich (ABH Land Brandenburg).

Ehezweck für binationale Paare

Im Zuge der behördlichen Ermittlungen wird auf drastische Weise in die Privatsphäre von verdächtigten Familien eingegriffen, wobei diese dem fragwürdigen „kulturellen Wissen“ der Rechtsanwender_innen untergeordnet werden. Die zentrale Rolle, die gesellschaftlich verankertes „Wissen über Ehen“ bei der Ermittlung von „Scheinehen“ spielt, ergibt sich aus der Unbestimmtheit des Begriffs der ehelichen Lebensgemeinschaft, an deren Bestehen im Ausländerrecht die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Familienzusammenführung geknüpft ist. Die Festlegung eines verbindlichen Ehezweckes wurde im Eherecht der Bundesrepublik vor dem Hintergrund der Ideologisierung der Ehe in der NS-Zeit bewusst vermieden, indem der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht genau definiert wurde.⁶ So ist in § 1353 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich festgeschrieben, dass die Ehe auf „Lebenszeit“ geschlossen wird, die Eheleute „für einander Verantwortung [tragen]“ und „einander [...] zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet [sind]“. Diese Regelung bindet die Ehepartner_innen zwar untereinander, sie beinhaltet jedoch keine

Anzeige

Queerulant_in

Queerpolitisch, unbezahlbar
und deshalb kostenlos.

Wann und wo du die *kostenloseste*
und *unbezahlbarste* Zeitschrift in
Deutschland, Österreich und der
Schweiz erhältst, erfährst du unter:
www.queerulant.in.net

Verpflichtung gegenüber Dritten bzw. gegenüber dem Staat.⁷

Während im Eherecht das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft lediglich die Rechtsfolge der formalen Eheschließung ist, wird das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausländerrecht in die Voraussetzung für die Erteilung einer ehegebundenen Aufenthaltserlaubnis verkehrt. Der liberal intendierte Verzicht auf eine explizite Definition der ehelichen Lebensgemeinschaft hat daher einen paradoxen Effekt: Gerade weil die eheliche Lebensgemeinschaft unbestimmt ist, sehen Rechtsanwender_innen und Richter_innen sich gezwungen, bei der Beurteilung der „Echtheit“ binationaler Ehen außerrechtliche Kriterien heranzuziehen. Hierbei greifen sie jedoch nicht einfach auf ihre individuellen Erfahrungen und Überzeugungen zurück, sondern orientieren sich darüber hinaus auch an Standards, die sie als für die deutsche Gesellschaft verbindlich begreifen. In der Konsequenz wird für binationale Paare in der Verwaltungspraxis ein auf konservativ-bürgerlichen Familiennormen basierender Ehezweck gesetzt, an den deutsch-deutsche Paare (zumindest rechtlich) nicht gebunden sind. Die Entscheidung darüber, ob unter Verdacht stehende binationale Paare eine „echte“ Ehe oder lediglich eine „Scheinehe“ führen, wird folglich maßgeblich durch konservative Wertvorstellungen, gesellschaftlich verankertes Wissen über Ehen und – damit verbunden – durch sexistische und rassistische Vorstellungen und Stereotype geprägt.

Die „einseitige Scheinehe“

Exemplarisch lässt sich dies am Narrativ der „einseitigen Scheinehe“ veranschaulichen. Als „einseitige Scheinehen“ werden in der Behördensprache Fälle bezeichnet, in denen ein_e Deutsche_r eine nach ausländerrechtlichen Maßstäben schutzwürdige Ehe führen will, der_die ausländische Partner_in aber nicht die Absicht hat, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft einzugehen und bewusst die „Naivität und Gutgläubigkeit“ (Prozessvertreter AA) der_des Deutschen ausnutzt, um ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. In der behördlichen Praxis ist der Blick auf einseitige Scheinehen in hohem Maße vergeschlechtlicht. Betrachtet man die Verdachtsmomente, die die zuständigen Behördenmitarbeiter_innen und Richter_innen schildern, so zeigt sich, dass eine „einseitige Scheinehe“ in ihren Augen typischerweise dann vorliegt, wenn ein ausländischer Mann – vorzugsweise aus einem „afrikanischen“ (Richter VG) oder „muslimischen“ (ABH Potsdam) Land – einer „naiven“ deutschen Frau, die vielleicht bereits eine „gescheiterte Ehe mit einem Deutschen“ hinter sich hat, „nette Augen“ (ABH Potsdam) macht. Ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde in Potsdam schildert hierzu folgende Erfahrung: „Ich hab’ zum Beispiel einen Fall gehabt, also die spielten mir am Tisch das perfekte Ehepaar vor, die Frau war auch hundert Prozent überzeugt, er liebt sie, er ist ihr treu, und der hat bei uns die Niederlassung [gemeint ist eine Niederlassungserlaubnis, Anm. d. Verf.] gekriegt und am nächsten Tag saß sie am Schreibtisch und hat geheult, ja, er hat sie abends verlassen. (...) Und er hat’s so gut, geschickt hingebacht, dass die Frau nicht mal irgendwelche Zweifel hatte. Die wissen, worauf es ankommt, meistens“ (ABH Potsdam).

„Einseitige Scheinehen“ stellen in der Wahrnehmung der Interviewpartner_innen nicht nur einen Angriff auf die Souveränität des Staates dar; von ihnen geht darüber hinaus auch eine Bedrohung für (deutsche) Frauen aus. Dies hat zur Folge, dass einige Rechtsanwender_innen es als ihre Aufgabe ansehen, Frauen

vor emotionalen Enttäuschungen und allgemein den Absichten ihrer ausländischen Partner zu beschützen. Ein Mitarbeiter einer Ausländerbehörde beschreibt seine Rolle folgendermaßen: „Unsere Aufgabe ist es, diesen Frauen die Augen zu öffnen“ (ABH Brandenburg). In der Konsequenz müssen Frauen mit ausländischen Ehepartnern nicht selten abwertende Bemerkungen hinnehmen und respektlose Befragungen über sich ergehen lassen. Indessen scheint es eine ungeschriebene Übereinkunft darüber zu geben, dass Partnerschaften zwischen einem deutschen Mann und einer jüngeren Frau aus einem „südostasiatischen“ Land vom Verdacht auf einseitige Scheinehe befreit sind. Nach Ansicht der Befragten lassen sich solche Ehen meist als auf Dauer angelegte Interessengemeinschaften charakterisieren: Die ausländische Frau erhalte ökonomische Sicherheit und eine „Zukunft in Europa“ und der Mann „bekomme“ eine Frau, die „kocht, putzt, bügelt und auch ansonsten zur Verfügung steht“ (Prozessvertreter AA).

Behördenmitarbeiter_innen und Richter_innen legen bei Ehen zwischen deutschen Frauen und (jüngeren) ausländischen Männern systematisch andere Beurteilungsmaßstäbe an als bei Ehen zwischen deutschen Männern und (jüngeren) ausländischen Frauen. Dies tun sie, obwohl die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Heiratsmigration keine Ungleichbehandlung nach Geschlecht der Ehepartner_innen vorsehen. Darin wird das Vermächtnis des historisch geschlechtsspezifisch geregelten Umgangs mit binationalen Ehen deutlich.

Historische Kontinuitäten

Seit der Entstehung der Nationalstaaten bis in die 1970er Jahre hinein herrschte die (Rechts-)Norm vor, dass „Ehefrauen ihren Männern folgen“. In vielen Ländern war es bis in die 1950er Jahre hinein üblich, dass Frauen qua Heirat die Nationalität ihres Ehemannes übertragen wurde, eine Regelung, die erst 1957 auf Druck von Frauenrechtlerinnen mit dem „UN-Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen“ reformiert wurde. Entsprechend war es historisch für Frauen vergleichsweise einfach, in das Herkunftsland ihres Ehemannes zu migrieren. Der Nachzug eines Mannes in das Herkunftsland der Frau war demgegenüber nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung liegt die Vermutung nahe, dass entsprechende Wertvorstellungen, trotz der rechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen im Ehe- und Staatsangehörigkeitsrecht, weiterhin den Umgang mit binationalen Ehen prägen.⁹

Im Narrativ der „einseitigen Scheinehe“ finden aber zudem auch exotisierende und rassialisierte Vorstellungen über „unberechenbare südländische Männer“ und „fügsame asiatische Frauen“ Ausdruck. Es ist erschreckend, wie offensichtlich sich hier Parallelen zu zutiefst rassistischen und patriarchalen Diskursen ziehen lassen, die kolonialen Gesellschaften entstammen. Während in kolonialen Erzählungen (jüngere) Frauen aus „nicht-westlichen Regionen“ als sexuell freizügig und fügsam konstruiert werden, werden „südländische Männer“ als „animalisch-triebhaft“ oder gewalttätig imaginiert.¹⁰ Von jüngeren Frauen aus „nicht-westlichen Regionen“ wird offenbar auch im Kontext der Familienmigration angenommen, dass sie die Bereitschaft haben, sich den Wünschen und Bedürfnissen ihres deutschen Ehemannes unterzuordnen. „Südländischen Männern“ wird hingegen eine gewisse Unberechenbarkeit unterstellt, sie werden als Gefahr sowohl für deutsche Frauen als auch für die „deutsche Gesellschaft“ konstruiert.

Schutzgarantie für Alle?

In Scheineheverdachtsfällen kommt es nicht nur zu gravierenden Eingriffen in die Privatsphäre betroffener binationaler Paare. Vielmehr wird in der Rechtspraxis darüber hinaus über die Konstruktion und Gegenüberstellung von „echten Ehen“ und „Scheinehen“ ein durch konservative Familienbilder und sexistische und rassistische Stereotype informierter Ehezweck geschaffen, der nicht durch entsprechende Rechtsnormen legitimiert ist und die Freiheit binationaler Paare, ihr eheliches Zusammenleben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen auszugestalten, erheblich einschränkt. Je mehr ein binationales Paar den erwünschten bürgerlichen Ehenormen entspricht, desto wahrscheinlicher ist es, dass es die Rechtsanwender_innen von der Authentizität der Ehe überzeugen kann. Folglich sind nicht alle binationalen Paare gleichermaßen vom Risiko betroffen, unter Scheineheverdacht zu geraten, sondern in erster Linie jene, die am weitesten von den gesellschaftlich akzeptierten Normen abweichen. Die im Grundgesetz enthaltene Schutzgarantie beschränkt sich also auf solche Ehen und Familien, die den jeweils geltenden Wertevorstellungen und den behaupteten Interessen der deutschen Gesellschaft entsprechen.

Katharina Schoenes und Anna Jüschke haben an der HU Berlin Sozialwissenschaften studiert und leben in Berlin.

Weiterführende Literatur:

Jens Eisfeld, Die Scheinehe in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, 2005.

Kathi-Alexandra Hartmann, Scheinehen mit deutschen Staatsangehörigen: Struktur, Politik, (deutsch-) deutsches Ehebild, 2008.

Irene Messinger, Schein oder Nicht Schein. Konstruktion und Kriminalisierung von „Scheinehen“ in Geschichte und Gegenwart, 2012.

⁶ Sandra Kern-Eimann, Das neue Ehebild des EheschIRG. Eine Untersuchung anhand der Scheineheregelungen, 2003, 94.

⁷ Eisfeld 2005, 207-208.

⁸ Laura Block, „Mädchen, weißt du, was du da tust?“ Geschlechtsspezifischer Umgang mit dem Ehegattennachzug, in: WZB Mitteilungen Nr. 129, 2010, 34-37 (35).

⁹ Ebenda, 36.

¹⁰ Messinger 2012, 223; Ruth Frankenberg, Die Politik der Whiteness. Ansichten von einer kulturellen Front, 2001, <http://www.linksnet.de/de/artikel/17828> (Stand: 15.03.2014).